

## Vorläufige Regelung einiger wichtiger Fragen des Vergewerbwesens für Bauarbeiten im Bereiche der Reichsbauverwaltung.

Erlaß des Reichsschatzministers v. 15. 6. 1922, Nr. B 3/1450.

(Forts. zu Nr. 63.)

### II.

#### Vergewerung von Leistungen und Lieferungen in Anpassung an die schwankenden Löhne und Werkstoffpreise.

Durch die Erlasse vom 16. 1. 1920 (Nr. II 9315. 20) und vom 9. 4. 1920 (Nr. II 72226. 20) war bereits über die Zulassung von Angeboten mit Vorbehaltsklauseln allgemeine Regelung getroffen worden.

Zur einheitlichen Durchführung dieser Bestimmungen wird unter Berücksichtigung der erheblich gestiegenen Unsicherheit und Schwierigkeit im Wirtschaftsleben für die Vergewerung von Bauarbeiten zu gleitenden Preisen eine weitere Regelung erforderlich. Sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse irgendwie gestatten, muß jedoch versucht werden, wieder zu dem alten Verfahren der Angebote mit festen Preisen zurückzukommen.

Für Verträge, die zu festen Preisen abgeschlossen sind, ist Abhilfe nur auf dem Wege des Gnadenerslasses nach den Bestimmungen möglich.

Bei allen neuen Vergewerungen ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Zu Erlangung möglichst preiswürdiger und zuverlässiger Angebote soll das Wagnis für Umstände, auf die die Bieter keinen maßgeblichen Einfluß nicht haben — sogenannten Konjunkturrisiko —, möglichst ausgeschaltet werden.

Das Unternehmerrisiko (Kalkulation usw.) ist dagegen nach wie vor von den Ausführenden voll zu tragen.

2. Verträge werden daher vorläufig mit gleitenden Preisen abgeschlossen werden müssen, soweit nicht, wie nachstehend unter Ziffer 4 ausgeführt, besondere Verhältnisse eine Bevorzugung von Angeboten mit festen Preisen berechtigen.
3. Als Unterlagen für die nachträglichen Preisänderungen müssen im Angebot für die einzelnen Angebotsziffern fest normierte Einheitspreise abgegeben und so nach ihren Bestandteilen zerlegt werden, daß sich hieraus die nötigen Änderungen der Einheitspreise nachweislich errechnen lassen. Die hierfür erforderlichen Beweise sind von den Ausführenden zu erbringen. Was nachstehend hinsichtlich der Übersteuerungen zugestanden wird, gilt sinngemäß auch bei einem Fallen der Preise für Preisänderungen gegenüber den Einheitspreisen des Angebots.

4. Übersteuerungen zu den im Angebot abgegebenen Einheitspreisen werden nur erstattet, wenn der Ausführende den Nachweis erbringt, daß sie ohne sein Verschulden eingetreten und in der Zeit entstanden sind, während welcher die Leistungen fristgemäß hätten ausgeführt werden müssen.

Als Unterlage für die Verwertung der Löhne gelten die geänderten Tarifsätze bzw. sonst von der Behörde anerkannte örtliche Vergütungen.

Hinsichtlich der Werkstoffe hat der Ausführende den Nachweis zu erbringen, daß er bei Übertragung der Arbeiten nichts versäumt hat, den vorliegenden Werkstoffbedarf sofort zu festen Preisen zu decken und jeweils so preiswert wie möglich einzukaufen.

Hiernach werden die nachgewiesenen Übersteuerungen anerkannt sein:

#### a) Für Löhne:

Im vollen Umfange entsprechend den anerkannten Lohnänderungen, soweit nicht ausdrücklich bei Abgabe des Angebots vom Anbieter darauf verzichtet wird.

#### b) Für Werkstoffe:

Im vollen Umfange, soweit nicht, wie nachstehend aufgeführt, besondere Verhältnisse vorliegen.

1. Angebote mit festen Preisen hinsichtlich der Werkstoffe werden bevorzugt berücksichtigt, wenn der Anbieter den Nachweis führt, daß er, die für das Vorhaben erforderlichen Werkstoffe oder einen Teil derselben besitzt. Dieser Nachweis gilt als geführt, wenn er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abgibt.

Soweit der Nachweis nur für einen Teil der benötigten Werkstoffe vorliegt, hat der Anbieter eine Erklärung

über die vorhandene Menge abzugeben und bei den entsprechenden Angebotsziffern auf den Verzicht der Übersteuerung hinzuweisen. Für sämtliche hierauf im Besitz des Unternehmers befindliche Werkstoffe kann nachträglich ein Anspruch auf Erstattung der Übersteuerung nicht erhoben werden.

2. Bei Ausführungen, die innerhalb eines Zeitraumes von sechs Kalenderwochen vom Tage der Erläuterung bzw. des Eingangs der Angebote ab gerechnet, fertigzustellen sind, können hinsichtlich der Werkstoffe Angebote mit festen Preisen gefordert werden.

Für solche Ausführungen wird auch der Verzicht auf Lohnänderungen unter Ziffer 4a in Frage kommen.

Wird die Fertigstellungssfrist ohne Verschulden des Ausführenden überschritten, so sind die nach Ablauf dieser Frist nachweislich entstandenen Mehraufwendungen nach den sonstigen Vorschriften dieses Erlasses zu vergüten. Es wird sich daher empfehlen, auch für diese kurzfristigen Angebote die für die Regelung zu gleitenden Preisen notwendigen Angaben zu machen.

- c) Steigerungen für Geschäftskosten, sowie für Rücklagen und Wagnis nachstehend kurz als Gewinn bezeichnet.

Die sämtlichen Unternehmerkosten (Geschäftskosten) und der Gewinn für die Übersteuerungen können nicht in gleichem Maße wie die Steigerung der fälligen an Wertstoffpreise voll vergütet werden, da letztere Steigerung im Verhältnis zu der Übersteuerung der Grundpreise eine einheitliche Auffassung noch nicht besitzt.

Beide können auch unter sich in Verbindung mit den Werkstoffpreisen verschieden angesetzt werden, so daß sich eine einheitliche sichere Berechnungsgrundlage aus diesem Verhältnis nicht ableiten läßt.

Außerdem erscheint es angebracht, durch eine Beteiligung an diesen Übersteuerungen das Interesse des Unternehmers an der Niederhaltung der Preise wachzuhalten. Bei der Berechnung ist daher folgendermaßen zu verfahren:

- d) Berechnung der Preisänderungen (Ziffer 4a bis c).

Es werden erstattet die nachgewiesenen Vermeerungen für Löhne und Werkstoffe zuzüglich der darauf entfallenden prozentualen Steigerungen für Unkosten und Gewinn in Höhe von 90 v. H. Nach den vorgenannten Ermittlungen entspricht diese Berechnung bei der Annahme von 45 v. H. Geschäftskosten und 10 v. H. Gewinn der vollen Übersteuerung für Löhne und Werkstoffe und einer Vergütung der Hälfte der prozentualen Steigerung für Unkosten und Gewinn.

Sinngemäß werden beim Fallen der Preise dem Unternehmer von den eingetragenen Preisänderungen nur 50 v. H. in Abzug gebracht.

Der Unternehmer ist verpflichtet, jede Änderung der Tarifhöhen, der Werkstoffpreise und etwa zu fordernde Fristverlängerungen der Behörde sofort anzuzeigen.

- e) Das für die Berechnung der Übersteuerung anzuwendende Verzeichnis soll so einfach wie möglich und für jede Ausdehnung einsehlich sein. Gebotenheiten zu unregelmäßigen Handlungen müssen möglichst durch die Art der Berechnung ausgeschaltet werden.

Letzten Endes soll das Eigeninteresse der Ausführenden in den Dienst einer raschen Förderung der Bauten gestellt werden, da diese für die Behörde stets direkt oder indirekt größtmögliche Ersparnisse bedeutet.

In den Anlagen sind zwei Muster von bei Berechnung der Übersteuerungen möglichen Verlaufs beigefügt.

Muster I ist eine ausführliche Zergliederungsinne nach dem Vorschlage von Oberregierungsrat Dr.-Ing. Roddeck:

Muster II ist ein Verfahren mit nicht so weitgehender Zergliederung.

Die Erläuterungen zu H bieten einen Anhalt für die Durchführung der obigen Richtlinien, wie sie etwa den Anbietern mitzuteilen wären.

Es wird den Dienststellen überlassen, auf Grund der mitgeteilten Richtlinien ein für sie geeignetes Verfahren anzuwenden.

Muster I

nach Oberregierungsbaurath Dr.-Ing. Rothacker  
Zergliederung der Einheitspreise,

um Angebot auf \_\_\_\_\_  
für de \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_

Vorbemerkung für die Zergliederungsliste.

Die Nachforderung von Belegen über die Angaben der Zergliederungsliste bleibt vorbehalten. Die Zergliederungsliste ist vom Bieter mit Angabe von Ort und Tag der Ausfüllung und mit Unterschrift zu versehen.

Ändern sich die Arbeitslöhne, so werden die veränderten Löhne und die wirklich angewendeten, keinesfalls aber höhere, als die vom Bieter selbst in die Zergliederungsliste eingesetzten Arbeitszeiten zugrunde gelegt; die Geschäftskosten, soweit sie in Hundertteilen der Lohnkosten berechnet sind, verändern sich im gleichen Sinne und Verhältnis wie die Lohnkosten.

Ändern sich die Werkstoffpreise, so werden die veränderten Werkstoffpreise und die tatsächlich verwendeten, keinesfalls aber höher als die vom Bieter selbst in die Zergliederungsliste eingesetzten Mengen zugrunde gelegt. Soweit für die Werkstofflieferung Handlungskosten als Hindertheile der Werkstoffkosten in der Zergliederungsliste besonders in Ansatz gebracht sind, ändern sie sich in gleichem Sinne und Verhältnis wie die Werkstoffkosten.

Die Erstattung der Überlieferungen erfolgt nach den Richtlinien des Erlasses.

Bemerkungen zu Muster II.

1. Die Zerteilung der Einheitspreise nach Löhnen und Werkstoffen, je einschließlich aller Zuschläge --- den Geschäftskosten, sowie der Rücklagen und des Wagnisses (Gewinn) --- ist bei den einzelnen Ziffern des Angebotsformulars vom Anbieter vorzunehmen. Der Preis für die Masseneinheit muß sich aus der Zusammenrechnung der einzelnen Teilpreise ergeben.

2. Werkstoffe: Für die einzelnen Werkstoffe, für die Vorbehalte gemacht werden, ist vom Anbieter die für die Leistungseinheit berechnete Menge anzugeben.

Für solche Werkstoffe, für die Vorbehalte nicht gemacht werden, wird auf spätere Preisänderung ausdrücklich verzichtet. Werden Einzelbestände gleicher Gattung, wie unter laufende Nr. 163 Fensterbeschlag, in einem Preis zusammengefaßt, so muß aus dem Angebot oder aus der Liste der Grundpreise die angebotene Leistung eindeutig ersichtlich sein.

3. Löhne: Hierfür genügt Angabe der hauptbeteiligten Arbeitsgattung und Einsetzen des Gesamtlohnbezuges.

4. Fristen: Die Ausführungsfristen der einzelnen Angebotsziffern, die vom Anbieter bei Abgabe des Angebots nach Werktagen auszufüllen sind, müssen innerhalb der Gesamtfrist oder der Teilfristen des Vorhabens liegen und dementsprechend für die Einzeleistung berechnet sein. Die Verwaltung behält sich vor, bei der Zuschlagserteilung die Einzelfristen entsprechend einem ordnungsmäßigen Bauwirtschaftsplan zu berichtigen und den Tag des Arbeitsbeginns nach diesem Bauwirtschaftsplan bzw. nach Beginn der betreffenden Leistung bei der Ausführung im Einklang mit dem Anbieter festzusetzen. Werden die Gesamtfrist oder die Teilfristen des Vorhabens durch von der Verwaltung veranlaßte oder anerkannte Umstände (Streik, Aussparung usw.) geändert, so wird die entsprechende Änderung auch für die einzelnen Ausführungsfristen berücksichtigt. In dem Muster sind die nachträglich festgesetzten Daten in Klammern angegeben.

Muster I

Ordnungszahl des Angebots	Der Leistung		Werkstoffkosten der Masseneinheit				Arbeitskosten der Masseneinheit				Geschäftskostenzuschlag				Zuschlag für Wagnis, Rücklagen u. unzureichend gebildete Sonderkost.	Einheitspreis der Masseneinheit (Gesamt u. netto)	Bemerkungen	
	Masse im ganzen	Art	erforderliche Menge	Art des Werkstoffs	Gesteinskosten		erforderliche Stundenzahl	Kraft (Handwerker, Arbeiter, Maschinen)	Kostenbetrag		in Geld							
					der Maßeinheit	der Masseneinheit			Vergeltung für die Stunde	im einzelnen	im ganzen	Handlungskosten in %	in %	in %				in %
15	360 cbm	Ausgleichende Mauerwerk in Ziegelsteinen	380 St. 3001	Ringofen- steine Kalkmörtel 1:3	48,7 $\frac{1}{2}$ 13,8 $\frac{1}{2}$	185,06 41,40 226,46	5 4	Maurer Arbeiter	7,20 6,90	36,00 27,60	63,60	5 8	9,25 3,31					
135	20 St.	Dreiflügelige Geschäftsfenster in Fichtenholz	0081 cbm (Holzstärke 0,6 kg 0,3 kg 6,00 m	Eichenholz Leinol Tannstriche	3000,00 24,00 20,00 2,40	243,00 14,40 6,00 14,40 277,80	2,5 5,2 1,3	Maschine Tischler Einsetzer	30,00 7,00 8,50	0 36,40 11,05	75,00	6	19,08 16,67	31,64 321,70	5	16,09 337,79		
163	20 St.	Dreiflügelige Geschäftsfenster beschlagen	7 St. 12 St. 6 St. 1 St. 1 St. 2 St.	Stein- schrauben Eckwinkel 12 cm Fischhä- der 16 cm Drehgrit- tvenverschluß Oberlicht- verschluß Feststeller	2,50 0,60 1,80 15,00 24,00 3,20	17,50 7,20 10,80 15,00 24,00 6,40 80,90	1,4 1,2 1,5 0,8 1,3 0,6	An- schläger	8,00	54,40	47,45 122,45	7	17,56 22,85 28,51	34,23 434,48	8	34,76 429,24	1) In die Vergütung für die Nacharbeiten sind die Geschäftskosten nicht eingerechnet.	

Bemerkung: Es wird dem Bieter überlassen, die Geschäftskosten je nach seiner Gepflogenheit und seinen geschäftlichen Verhältnissen nur auf die Lohnkosten oder auf Werkstoffkosten und Lohnkosten anzurechnen (s. Spalte 13 u. 14).

Prüfungsvermerk des Vorstandes der ausschreibenden Behörde

Ort, Datum und Unterschrift des Bieters.

5. Grundpreise: Als besonderer Bestandteil zu dem Angebot ist eine Liste der Grundpreise, für die Vorbehalte ausgebracht werden, beizufügen. — Die Grundpreise der Werkstoffe sind als handelsübliche Warenpreise anzugeben, die der Löhne nach den derzeitigen Tarifen. — Für die Werkstoffe, für die kein Grundpreis angegeben ist, verzichtet der Anbieter auf Preisänderungen. — Mit dieser Liste ist zugleich die etwa in Frage kommende Erklärung über den Besitz vorhandener Werkstoffe abzugeben.

6. Jede Änderung der Tariflöhne, der Werkstoffpreise und jede etwa erforderliche Fristverlängerung ist sofort der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

7. Abrechnung: (In dem Muster sind etwa die Preise, die in Berlin für April 1922 in Frage kamen, angegeben.)

- a) Die gesamten angeführten Arbeiten und Lieferungen werden angebotsgemäß wie üblich abgerechnet.  
 b) Die Verteuerungen werden in der Weise ermittelt, daß die Teilpreise für Werkstoffe und Arbeitsleistung im gleichen Verhältnis erhöht werden, wie sich die zugrunde gelegten Tariflöhne und Werkstoffpreise nachgewiesenermaßen ohne Verschulden des Unternehmers bei fristgemäßer Fertigstellung hätten erhöhen müssen. Da nach den angestellten Ermittlungen die Löhne verschiedener bei einer Arbeitsleistung beschäftigten Arbeitsgattungen sich in nahezu gleichem Maße ändern, genügt zum Vergleich Angabe der Hauptarbeitsart. Von der gesamten Verteuerung erhält der Unternehmer 90 v. H. nach den Richtlinien des Erlasses erstattet.

Beispiel: Für Ziffer 15 aufgehendes Mauerwerk in Ziegelsteinen.

- a) Es wären nach der Berechnung des Unternehmers für die Leistungseinheit benötigt:

300 Kubikmeter je 400 = 144 000 Steine.

Als Grundpreis waren angegeben: 1500 Mark für 1000 Stück. Unternehmer hat den Nachweis geführt, daß er trotz sofortiger Bestellung nur erhalten konnte:

44 000 Steine je 1500 Mark = 66 000 Mark.

Außerdem ist auf Grund der vorgelegten Rechnungen nachgewiesen, daß für die realisierten Mengen nachstehende Preise in der vorgesehenen Zeit wirklich bezahlt und die Preise zur Zeit der Lieferung ortsüblich waren:

50 000 Steine je 1900 Mark = 95 000 Mark,

50 000 Steine je 2500 Mark = 125 000 Mark,

144 000 Steine = 286 000 Mark.

oder im Mittel 1000 Steine zu rund 1986 Mark. Der vorgesehene Preisteil für Steine ist daher um 32,4 v. H. d. h. von 1000 Mark um 324 Mark für 1 Kubikmeter zu erhöhen. Dieselbe Berechnung wäre für Kalk und Sand durchzuführen, falls eine Verteuerung nachgewiesen wird.

- b) Der zugrunde gelegte Tariflohn für eine Maurerstunde hat 19,61 Mark betragen.

Zur Zeit der Abstellung betrug er von I. bis 19. Juni = 23,16 Mark für eine Stunde, von II. bis 15. Juni = 26,61 Mark für eine Stunde, d. h. I. M.  $10 \cdot 23,61 + 5 \cdot 26,61 = 24,61$  Mark für eine Stunde.

Der Lohn ist also um 25 1/2 v. H. gestiegen.

Der vorgesehene Preisteil für Arbeitsleistung erhöht sich also um 25 1/2 v. H. von 280 Mark um 71,40 Mark für 1 Kubikmeter. Die Überdeckung der Ziffer 15 beträgt also für 1 Kubikmeter:

- a) für Steine laut vorstehender Berechnung . . . 324,00 Mk.  
 b) für Kalk, hier beispielsweise angenommen . . . 30,00 Mk.  
 c) für Sand, hier beispielsweise angenommen . . . 8,00 Mk.  
 d) für Arbeitsleistung nach vorstehender Berechnung . . . 71,40 Mk.

Sa. 433,40 Mk.

wovon erstattet werden 90 v. H. = 390,06 Mark für 1 Kubikmeter.

Mit den in der Abrechnung ermittelten Massen ist dann die Überdeckung der Ziffer 15 unter Zugrundelegung dieses Einheitspreises von 390,06 Mark zu berechnen.

Bei Abschlagszahlungen können die Überdeckungen sinngemäß in übersichtlicher Weise ermittelt und berücksichtigt werden.

Muster II  
Angebot über usw.

Leistungs-Nr. des Angebotes	Masse-angaben	Art	Preis der Masse-einheit in $\frac{1}{100}$ Schacht, oder Zuschlag gegenüber für Werkstoffe und Löhne	Gesamt-preis in $\frac{1}{100}$
15	360 cbm	Aufgehendes Mauerwerk in Ziegelsteinen usw. Werkstoffe: Steine 400 Stück Kalk 1021 . . . . . Sand 2541 . . . . . Löhne: . . . . . Ausführungsriz: 15 Werk-tage ab 1. Juni	1 000,— 120,— 40,— 280,— 1 440,—	518 400,—
40	500 qm	Eisenbetondecken usw. Schalung: Werkstoffe: Bretter 1,10 qm Löhne: Zimmerer . . . . Betonierung: Werkstoffe: Zement 50 kg Eisen . . . . . Die benötigte Menge Kies be-sitzt ich, dah. o. Vorbehalt Löhne: Arbeiter . . . . . Lieferzeit: 15 Werk-tage ab 15. Juni	100,— 100,— 200,— 120,— 220,— 50,— 150,— 720,—	360 000,—
135	20 Stück	Dreiflügelige Geschoßfenster in Eichenholz usw. Werkstoffe: Eichenholz 0,08 cbm sonstige ohne Vorbeh. Löhne: Tischler . . . . . Ausführungsriz: 12 Tage ab 1. Juli	1 400,— 80,— 250,— 1 730,—	34 600,—
163	20 Stück	Dreiflügelige Geschoßfenster beschlagenn. 12 Eckwinkeln usw. Werkstoffe: Vollständ. Beschlag nach Angebot . . . Löhne: Schlosser . . . . . Ausführungsriz: 6 Tage ab 15. Juli	180,— 100,— 280,—	5 600,—

Das Datum des Arbeitsbeginns wird nachträglich festgestellt (siehe Bemerkungen Ziffer 5).

Liste der Grundpreise.

Für die Werkstoffe sind die handelsüblichen Warenpreise anzugeben.

I. Werkstoffe:

1. 1000 Ziegelsteine . . . . . 1500,— Mk. ab Ziegelei
2. 100 kg Stückkalk . . . . . 91,— frei Eingangsbahnhof
3. 1 cbm Mannersand . . . . . 120,— frei Baustelle
4. 100 kg Zement . . . . . 13,18 frei Eingangsbahnhof
5. 100 kg Stabeisen . . . . . 1500,— frei Eingangsbahnhof
6. 1 cbm Schalbretter . . . . . 2200,— ab Herstellungsort
7. 1 cbm Eichenholz, geschm. für Tischlerarbeiten . 13000,— ab Herstellungsort
8. 1-Beschlag nach Pos. 163 150,— ab Lieferant

II. Löhne.

1. Eine Maurerstunde . . . . . 19,61 Mk.
2. . . . . Zimmerstunde . . . . . 19,69
3. . . . . Tischlerstunde . . . . . 22,10
4. . . . . Schlosserstunde . . . . . 14,90
5. . . . . Arbeiterstunde . . . . . 19,43

Erklärung des Unternehmers

in dem Falle, in dem er für Werkstoffe, die er besitzt, keinen Vorbehalt verlangt:

Ich versichere, daß ich nachstehende Werkstoffe besitze:  
 . . . . . cbm Kies  
 . . . . . kg Goudron usw.

Für diese Werkstoffe verzichte ich auf jede nachträgliche Preisänderung.

Der Unternehmer:

(Fortsetzung folgt.)

Zur gefl. Beachtung!

Anfragen können nur nach erledigt werden, wenn das Porto beigefügt ist, da wir infolge der immer größer werdenden Unkosten die Postspesen nicht mehr tragen können.

Die Schriftleitung.

## Verschiedenes.

**Ziegeleratz für Dächer** In einem Erlaß betont der Minister für Volkswohlfahrt, daß die schwierige Beschaffung von Dachsteinen und der in vielen Gegenden bestehende Mangel an solchen es erforderlich macht, bei dem Eindecken von Dächern auf Ersatzstoffe (Stroh, Rohr, Schindeln) zurückzugreifen. Namentlich das Lehmuschindeldach hat sich als sehr brauchbar und nach den bisher angestellten Versuchen auch als ziemlich feuersticher erwiesen, so daß zur Esparnung von Kohle sehr möglichst weite Verbreitung angestrebt werden muß. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Herstellung und Erhaltung von ländlichen Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden unter Verwendung von Ersatzstoffen erscheint es notwendig, dort, wo die Ortspolizeibehörde noch nicht nach dem Wortlaut der Bauordnungsvorschriften Ausnahme zuzulassen befaßt ist, bei der Zulassung derartiger Ersatzstoffe im Dispenswege weitestgehende Rücksicht zu nehmen. P.

Mangel an Bauarbeitern. Erhebungen in allen preussischen Regierungsbezirken haben ergeben, daß ein erheblicher Mangel an Bauarbeitern, der mit Rücksicht auf die Wohnungsnot besondere Aufmerksamkeit erheischt, besteht. Wenn dieser Mangel auch nicht in allen Orten und nicht überall in gleicher Stärke hervortritt, so ist er doch zum Teil ein sehr fühlbarer, namentlich an Mauerern und Zimmerern, dem ein ausreichendes Angebot von geeigneten Handarbeitern nicht gegenübersteht. Besonders wichtig ist die Löhnsfrage im Baugewerbe, und bei ihrer Lösung ist die Mitarbeit der Handwerksvereine nützlich. Diese werden zunächst die Bauarbeiterbetriebe und insbesondere deren Lehrlinge zu veranlassen haben, überflüssige Lehrlinge zu entlassen und die Lehrlinge zu sorgen. Gleichzeitig werden etwa noch bestehende Beschränkungen der Lehrlingszahl im Mauer- und Zimmergewerbe baldigt aufzuheben sein; trotzdem muß etwa auftretenden Fällen von Lehrlingszürcherlei begegnet werden. Für die Kammer dürfte es sich empfehlen, sich wegen der Förderung der Lehrlingshaltung im Baugewerbe mit den Provinzialberufshauptämtern und Bezirksämtern, aber auch mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Verbindung zu setzen. Dem be-

stehenden Mangel will man weiter durch Umschulung von erwerbslosen Bauhilfsarbeitern abhelfen. Wenn auch eine solche Umschulung in größerem Maße nicht empfinden werden kann, so werden doch Versuche in besonders geeigneten Fällen zu unterstützen sein. Die Handwerkskammern werden deshalb gut tun, sich auch an den Arbeiten der Umschulungsausschüsse zu beteiligen. B.

## Rechtswesen.

**Zur Frage der Reparaturpflicht der Hausbesitzer.** Ein Hauseigentümer strengte gegen einen Mieter Klage mit dem Antrage an, den Beklagten zur Bezahlung des Betrages zu verurteilen, den der Beklagte von seinem Mietzins wegen der von ihm vorausgesetzten Reparaturkosten gemacht hatte.

Das Landgericht in Berlin hat jedoch den Klageantrag abgewiesen. Es trifft allerdings zu, so heißt es in den Gründen, daß dem Beklagten nach dem Mietvertrage nicht gestattet ist, seine Auslagen für Reparaturen von dem Mietzins abzusetzen. Diese Vereinbarung steht aber in Widerspruch mit § 8 der Höchstmietverordnungsverordnung, der bestimmt, daß Reparaturkosten, die nach § 563 BGB dem Vermieter zur Last fallen, als Mietzins gelten, wenn sie vom Mieter gemacht worden sind. — Schon der Vordrucker hat mit Recht angeführt, daß der Mietzins nach § 2 der Höchstmietverordnungsverordnung die von den Gemeinden festgesetzte Höchstgrenze nebst einem prozentualen Zuschlage nicht überschreiten darf, daß also durch die Tragung der Reparaturkosten seitens des Mieters diese Höchstgrenze überschritten werden würde.

Nach § 8 der Höchstmietverordnungsverordnung sind Parlevereinbarungen, als welche das Verbot der Aufrechnung zu gelten hat, nichtig. Die Höchstmietverordnungsverordnung bezweckt aus anderen Gründen den Schutz des Mieters, der durch keine private Abrede beeinträchtigt werden darf. Das kann vielleicht in Einzelfällen zu Härten führen, die Interessen der Allgemeinheit gehen aber denjenigen der einzelnen vor.

Sonach war der Beklagte zum Abzug der vorausgesetzten Reparaturkosten von dem Mietzins berechtigt. (Landger. II Berlin 9. S. 217/21.) rd.

## Handelsteil.

### Eisen.

Der Westdeutsche Eisenhändlerverband, Düsseldorf, beschloß eine Erhöhung der Lagerpreise mit Wirkung ab 1. d. Mts. wie folgt: je 100 Kilo Mann-Schablonen 2509 Mark, Bandstahl 2844 Mark, Universaleisen 2725 Mark, Formeisen 2474 Mark, Grobbleche 2808 bis 2896 Mark, Mittellebleche 3700 und Feinbleche 3449 bis 3590 Mark; der Preis für Rohstahl wurde um 333,50 und für Roßstahl um 200 Mark erhöht.

Der Verein deutscher Eisengießereien (Gießerverband) hat die Fußwarenpreise für den Monat August um 50 v. H. erhöht. Die Preise für Mühlendruckrollen sind um 35 v. H. und die für gußeisernen Flanschrohre und Formstücke um 49 v. H. erhöht worden. d.

### Holz.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt. Am Holzmarkt hat infolge der mäßiglichen Entwicklung der deutschen Mark eine bedenkliche Steigerung der Kaufkraft eingesetzt. Es wird nicht mehr viel nach den Preisen, sondern fast nur noch nach den Mengen gefragt, die von den einzelnen Sägewerken oder Zwischenhändlern zum Verkauf gestellt werden. Vertreter der Holzhandlungen, Mühschafabriken und Groß-Händler teilen überein auch die höchsten Sägewerke, ohne wesentliche Ergebnisse in bezug auf eingekauften Schuttholzpreisen nach Hause mitzubringen. Überall bestehen Bedenken gegen den Verkauf, weil man eine weitere Senkung der deutschen Mark und die Unmöglichkeit, die Läger auch nur annähernd im gleichen Umfangem denn zu ergänzen, fürchtet. Es kommt nicht selten vor, daß die Preise für Stammholz oder Zapfen von einem Tage zum andern in letzter Zeit um 500 bis 800 Mark je Kubikmeter erhöht worden sind. Zum ersten Male sind Versuche teilweise bereits mit Erfolg, unternommen worden, steigende Preise, die sich nach dem jeweiligen Bedarf richten, einzuführen. Sehr unangenehm wird die Tatsache empfunden, daß lange Waggons (zur Absendung von 8 in langen Bohlen und Brettern) von der polnischen Eisenbahnverwaltung in nur geringem Umfangem gestellt werden. In den letzten Tagen ist noch eine Eisenbahnperle hinzutreten, die wohl in der Hauptsache mit dem Waggonsangebot in ihren zusammenhängt. Es kommt daher das von den deutschen Händlern und Verbrauchern in ungewöhnlichen gekauften Schuttholz nur sehr spärlich herein, und man muß befürchten, daß ein Teil der nicht eingeschoberten Ware angesichts der dauernden Niederschläge anfallen wird. Sehr lebhaft hat die Nachfrage aus dem Rheinfland und aus Westfalen nach ostdeutscher Stammware eingesetzt. Man kann die Mengen, die gefordert werden, nicht befriedigen, wobei aber zu berücksichtigen

ist, daß ein großer Teil der Nachfrage auf rein spekulative Regungen in Händler- und Verbraucherkreisen zurückzuführen ist. Grubenholz ist knapp und sehr teuer, ebenso Brennholz, das täglich in Preise steigt. Das Schiedsgericht, das in bezug auf die rückständigen Lieferungen auf die Entente tagte, hat namentlich den beteiligten Firmen gewisse Zuschläge zugestimmt. B.

### Kupfer.

Der Kupferhändlerverband in Kassel erhöht mit sofortiger Wirkung die Preise für Kupferbleche um 800 Mark auf 19900 Mark für den Doppelzentner. d.

### Meisterprüfung.

Bedeutende Eichenholzverkäufe in Jugoslawien. Die Forstdirektion in Vinkovci (Slavonien) veranstaltet am 7. September d. Js. im Wege der öffentlichen Verdingung einen umfangreichen Verkauf von eichenen Fahlhölzern, die in den am deutschen Markt gangbaren Abmessungen hergestellt sind. Es ist als mindester Bietspreis der Betrag von 45 Dinar für einen Eimer festgesetzt. Bei Angeboten für die zum Verkauf gestellte Gesamtmenge ist eine Kautions von 1,5 Millionen Dinar zu hinterlegen. d.

Neue Preisermäßigungen. Die Verbraucherpreise für 1000 Mauersteine wurden um 900 auf 4000 Mark frei über Berlin in vollen Kahnladungen erhöht. Die neuen Preise für Zement betragen pro 100 Kilo frei Berlin in ganzen Waggons 288,90 Mark. Der Zuschlag für Kalk ist mit Wirkung ab 2. d. Mts. um 3000 Mark pro 10 Tonnen erhöht worden. Die neuen Verkaufspreise für Zement-Kalk-Gips in Jutesäcken betragen 50 Mark in Papiergewebesäcken 23 Mark und in Papiersäcken 18,50 Mark.

Auf dem Flachmarkt sind folgende Preisveränderungen eingetreten: Der Vericht deutscher Spiegelglasfabriken (Köln) erhöhte am 26. Juli d. Js. seine Preise für Schmelzensteine um etwa 15 v. H. und für kleine Maße in unbehauenen Spiegelglas, welche für Etageverglasungen und für die Möbelindustrie Verwendung finden, um etwa 30 v. H. Die Verordnungen der Ornametglasfabriken erhöhte die Preise für Ornament- und Kleinfuß um etwa 15 v. H. Auch die Preise für dünnes Rohglas für Bedachlunzwecke, die erst am 13. Juli d. Js. erhöht sind, werden seitens der Fabriken abermals um weitere 15 v. H. erhöht. d.

### Inhalt.

Vorläufige Regelung einiger wichtiger Fragen des Vergewaltigungswesens für Bauarbeiten im Bereiche der Reichsbauverwaltung (Fortsetzung). — Verschiedenes. — Handelsteil.